



Gemeinde Reinholterode

**2. Änderungssatzung
zur
Hauptsatzung
der
Gemeinde Reinholterode**

Die Gemeinde Reinholterode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), die folgende, mit Beschluss Nr. 02 - 01 / 2019, vom Gemeinderat am 12. Juni 2019 beschlossene

**2. Änderungssatzung
zur
Hauptsatzung
der
Gemeinde Reinholterode
vom 08. Juli 2014**

§ 1 - Änderungen

1. Der **§ 8 – Beigeordnete** – erhält nachstehende neue Fassung:

§ 8 – Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

2. Der **§ 11 – Entschädigungen** – erhält nachstehende neue Fassung:

§ 11 – Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von **25,00 €** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden. Der Schriftführer erhält eine Entschädigung von **26,00 €** pro Sitzungsteilnahme.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 €** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 €** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reiskosten nach dem Thüringer Reiskostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reiskosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

...

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von **16,00 €**.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) der ehrenamtliche Bürgermeister | 1.060,00 € / Monat |
| b) der ehrenamtliche Erste Beigeordnete | 265,00 € / Monat |

(6) Für die Organisation der Benutzung von Sporthalle und Nebenräumen des Begegnungszentrums Reinholterode kann eine Person eingesetzt werden, sie erhält eine monatliche Entschädigung von **80,00 €**.

(7) Für die Seniorenbetreuung können bis zu 3 Personen eingesetzt werden. Pro Person wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von **50,00 €** gezahlt.

(8) Der „Waldläufer“ für den Gemeindewald der Gemeinde Reinholterode erhält eine monatliche Entschädigung von **30,00 €**.

(9) Die Person zum Austragen des Amtsblattes „Der Leinetalbote“ erhält eine monatliche Entschädigung von **20,00 €**.

§ 2 - Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung vom 08. Juli 2014 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 08. Juli 2014, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Reinholterode, den 09. August 2019

Gemeinde Reinholterode

gez.
F r i e s e
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 08. Juli 2019 bestätigte

2. Änderungssatzung der Gemeinde Reinholterode zur Hauptsatzung vom 08. Juli 2014

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Reinholterode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Reinholterode, den 09. August 2019

Gemeinde Reinholterode

gez.
F r i e s e
Bürgermeister

(- Dienstsiegel -)